

---

## Versicherungsreglement (Version 2014)

Die AFG führt die folgenden Versicherungen:

- Kasko
- Haftpflicht
- Unfall

### I. KASKO-VERSICHERUNGEN

Schaden am Material der AFG werden in der Regel über die **Kasko-Eigenversicherung** gedeckt. Grosse Risiken, wie z.B. die Beschädigung mehrerer Flugzeuge durch Elementarereignisse, werden durch eine **Stilliegekasko** versichert.

#### I.1 Stilliegekasko

Die Versicherung deckt Schäden an Flugzeugen aus den folgenden Ereignissen, sofern diese am Boden erfolgen und nicht im Zusammenhang mit einem Flug oder Strassentransport, einschliesslich Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, stehen:

- Feuer
- Elementar
- Diebstahl
- Glasbruch
- Schneerutsch
- Unfall

Die Stilliegekasko wird durch eine Fremdversicherung gedeckt.

#### I.2 Kasko-Eigenversicherung

##### Zweck

Die Kasko-Eigenversicherung dient zur Deckung von Schaden am Gruppenmaterial, sofern diese nicht durch anderweitige Versicherungen gedeckt sind. Dies umfasst insbesondere die Flug- und Fahrzeuge der AFG, inkl. Anhänger.

Die Kasko-Eigenversicherung wird durch einen Fonds abgedeckt, dessen Rechnung völlig getrennt von der Gruppenkasse geführt wird, aber ein Bestandteil der AFG-Jahresrechnung ist.

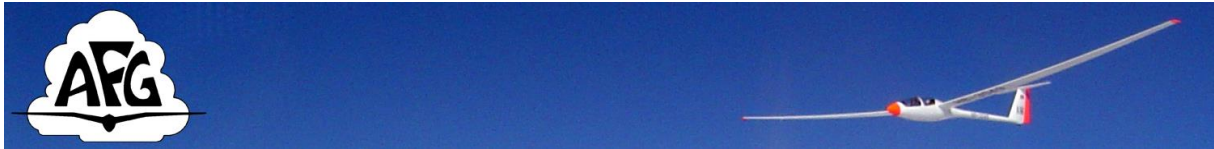
##### Schadenregelung

Der Fonds übernimmt Schaden am Material der Gruppe mit einem Selbstbehalt von

**Fr. 3'000.- pro Schadenereignis.**

Bei Totalschaden setzt der Vorstand den Schadensbetrag auf Grund des Anschaffungswertes und einer angemessenen Abschreibungsquote fest. Er soll dem jeweiligen effektiven Wert des Objektes entsprechen (Zeitwert).

Bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursachten Schäden kann der Selbstbehalt durch den Vorstand erhöht werden. In Sonderfällen, insbesondere in Fällen eindeutiger Schuldlosigkeit, kann der Selbstbehalt durch den Vorstand reduziert werden. Im Streitfall entscheidet die GV.



---

Explizite Sonderfälle sind:

1. Ein Schadensfall, welcher der Verantwortlichkeit eines Fluglehrers in Ausübung seiner Schulungstätigkeit für die AFG zuzuschreiben ist. In einem solchem Falle wird vom verantwortlichen Fluglehrer kein Selbstbehalt gefordert.
2. Ein Schadensfall, bei dem der verantwortliche Pilot ums Leben kommt. In einem solchem Falle wird von den Hinterbliebenen kein Selbstbehalt gefordert.

### **Äufnung**

Der Fonds wird durch Zahlungen der AFG-Gruppenkasse gespeisen. Die jährlichen Einzahlungen (E) in den Fonds werden aufgrund des momentanen Fondsbestandes (F) und der gewünschten maximalen Fondshöhe (M), wie folgt berechnet:

$$E = 0.08 * (M-F)$$

wobei E mindestens 20% und maximal 60% von  $0.08 * M$  sein soll.

Die gewünschte maximale Fondshöhe (M) ist der Anschaffungswert des teuersten Flugzeuges in der Flotte.

### **Überschüsse**

Liegt der Fondsbestand (F) über der gewünschten maximalen Fondshöhe (M), so kann der M übersteigende Betrag für die Beschaffung von höherwertigem Flugmaterial entnommen werden.

### **Vorfinanzierung von ordentlichen Beschaffungen**

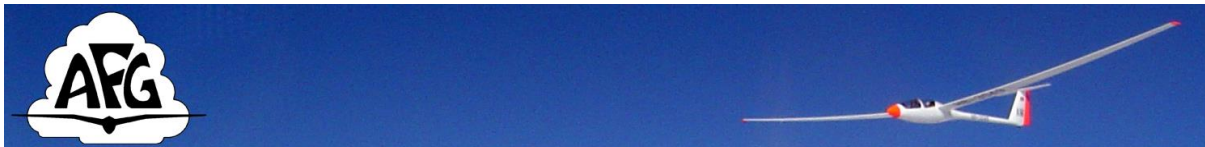
Liegt der Fondsbestand (F) über der halben gewünschten maximalen Fondshöhe ( $M/2$ ), so kann maximal der  $M/2$  übersteigende Betrag für die Vorfinanzierung von ordentlichen Flugmaterialbeschaffungen vorübergehend entnommen werden. Solche Entnahmen sind zudem durch den erwarteten Verkaufserlös von Flugmaterial und durch erwartete Subventionen (ZKS, BV86, ...) begrenzt und müssen im Finanzierungsplan der Beschaffung explizit budgetiert sein.

Eingegangene Verkaufserlöse und Subventionen müssen bis zur Höhe des entnommenen Betrages wieder in den Fonds eingelegt werden. In der Regel soll dies im zeitlichen Rahmen einer Evaluations- und Beschaffungsfrist für ein neues Flugzeug, also innerhalb von 2-3 Jahren stattfinden, damit ein unerwarteter Totalschaden jederzeit in nützlicher Frist ersetzt werden kann.

Der Betrag bis zur halben maximalen Fondshöhe ( $M/2$ ) bleibt für die kurzfristige Deckung von Schäden am Gruppenmaterial gemäss 1.2 Kasko-Eigenversicherung, Zweck, vorbehalten.

### **Anlagen**

25% der gewünschten maximalen Fondshöhe (M) sind auf Sparkonti anzulegen. Der Rest kann in mündelsicheren oder in der Versicherungspraxis als gleichwertig anerkannten Wertschriften angelegt werden. Die Zinsen aus dem Fondsvermögen werden dem Fonds gutgeschrieben.



---

## **Schlussbestimmungen**

Im Falle der Auflösung der AFG wird das Fondsvermögen dem Gruppenvermögen zugeschlagen.

### **I.3 Fremdkasko**

Für spezielle Situationen, für die das Risiko für die Kasko-Eigenversicherung zu gross ist, kann durch die GV für das entsprechende Gruppenmaterial der Abschluss einer Fremdkasko beschlossen werden. Diese kann einen grossen Selbstbehalt haben, der im Rahmen der Kasko-Eigenversicherung, mit deren Schadenregelungs-Bestimmungen, insbesondere Selbstbehalt, abgedeckt werden kann.

## **II. HAFTPFLICHT**

Die AFG versichert sich gegen Haftpflicht im Rahmen der gesetzlichen Pflichten und gegen unzumutbare Risiken bei einer Versicherungsgesellschaft.

### **II.1 Flugzeuge**

Versichert sind zivilrechtliche Ansprüche von Drittpersonen ausserhalb der Flugzeuge die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die AFG oder deren Piloten erhoben werden infolge

- Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden)
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden)

verursacht durch die versicherten Flugzeuge.

Die Garantiesumme pro Schadenereignis für Personen- und Sachschaden von Dritten beträgt Fr. 3'000'000.-- (SDR 1'500'000) für Einsitzer und Fr. 10'000'000.-- (SDR 5'000'000) für Doppelsitzer.

Für Doppelsitzer besteht eine zusätzliche Versicherung für Passagiere (vgl. Unfallversicherung).

### **II.2 Motorfahrzeuge**

Die Motorfahrzeuge der AFG sind gegen zivilrechtliche Ansprüche versichert die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die AFG oder die Fahrzeugführer erhoben werden infolge

- Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden)
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden)

Die Garantiesumme pro Ereignis ist unbegrenzt. Für Fahrten mit Anhängern ist laut Gesetz grundsätzlich die Versicherung des Zugfahrzeuges haftbar.

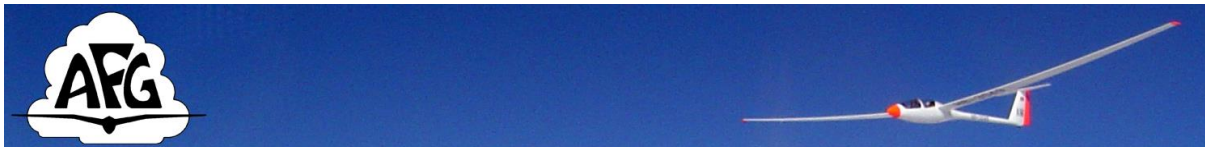
### **II.3 Betriebshaftpflicht**

Für die Tätigkeiten der AFG besteht eine Haftpflichtversicherung für Vereine. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haftpflicht

- aus der statutarischen Tätigkeit
- aus der Organisation und Durchführung von Anlässen, die normalerweise Jahr für Jahr von einem Verein der betreffenden Art und Grösse durchgeführt werden

Für die AFG gelten die folgenden besonderen Vertragsbestimmungen:

- Die Versicherung bezieht sich auch auf die Haftpflicht aus der statutengemässen



---

Tätigkeit als Fluggruppe und gegenüber Dritten und Mitgliedern

- Die Versicherung bezieht sich auch auf die Haftpflicht der für die AFG tätigen Fluglehrer für Schäden, die sie den Flugschülern oder anderen Personen zufügen
- Mitversichert ist die Haftpflicht des Fluglehrers als Lenker der für die Schulung benutzten Luftfahrzeuge für Schäden der Insassen, sofern der Versicherte das Luftfahrzeug in seiner Eigenschaft als Fluglehrer lenkt
- Eingeschlossen ist die Haftpflicht aus den dem Vereinsbetrieb dienenden Anlagen und Geräten einschliesslich des Gebrauchs von Seilwinden und Schleppseilen

Ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden

- verursacht als Eigentümer oder Betriebsinhaber von Flugplätzen (Flugfelder)
- verursacht als Halter, Lenker (vorbehaltlich obiger Bestimmungen für Fluglehrer) oder Eigentümer von Luftfahrzeugen, sowie aus dem Gebrauch solcher
- aus der Durchführung bewilligungspflichtiger öffentlicher Veranstaltungen

Die Garantiesumme pro Schadenereignis für Personen- und Sachschaden von Dritten beträgt Fr. 5'000'000.--

### **III. UNFALLVERSICHERUNG**

#### **Piloten**

Die persönliche Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Piloten. Die AFG schliesst keine Unfallversicherung irgendwelcher Art für Piloten ab. Für die Motorfahrzeuge besteht keine Insassenversicherung.

#### **Passagiere**

Passagiere von Doppelsitzern der AFG sind im Rahmen einer kombinierten Einheitsdeckung (Dritthaftpflicht und Passagierhaftpflicht) bei einer Fremdversicherung versichert.

Durch die Einheitsdeckung sind pro Schadenereignis Ansprüche bis zu Fr. 10'000'000.-- (SDR 5'000'000) versichert, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die unter der Dritthaftpflicht- und Passagierhaftpflicht Versicherten gestellt werden infolge von Verletzung und Tötung von

- Drittpersonen ausserhalb des Luftfahrzeuges
- Passagieren

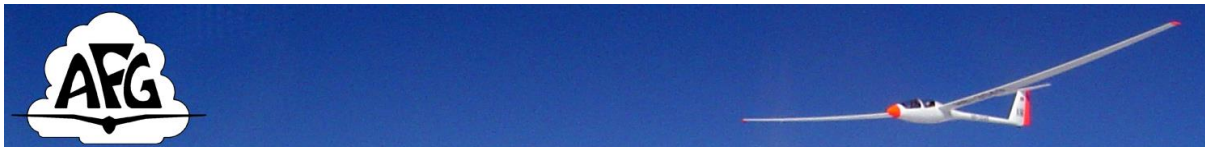
Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von

- Sachen Dritter ausserhalb des Luftfahrzeuges
- Sachen, die Passagiere auf sich tragen oder mitführen bis maximal Fr. 5'000.--

Vorweg werden die Ansprüche von Drittpersonen ausserhalb des Luftfahrzeuges bis zu der in der Schweizerischen Verordnung über die Luftfahrt abgegebenen Pflichtgarantiesumme entschädigt.

Zusätzlich besteht für Passagiere eine Insassenunfallversicherung mit den folgenden Leistungen:

- Fr. 50'000.- bei Tod
- Fr. 50'000.- bei vollständiger Invalidität
- Heilungskosten unbegrenzt während fünf Jahren



---

Nicht versichert sind insbesondere Ansprüche der folgenden in Wohngemeinschaft mit dem Piloten lebenden Personen: Ehegatte, Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Geschwister und Stiefkinder.

#### **IV. SCHADENBEHANDLUNG UND SELBSTBEHALT**

Im Schadenfall muss der Kassier unverzüglich orientiert werden der den Schadenfall der Versicherung weiter meldet und die benötigten Schadenformulare beschafft. Ist dieser nicht erreichbar, so ist der Präsident zu benachrichtigen. Es dürfen gegenüber dem Geschädigten weder Forderungen anerkannt noch Zahlungen geleistet werden.

Das den Schaden verursachende Mitglied hat bei der Erledigung der Formalitäten insbesondere beim Festhalten des Unfallvorganges, mitzuhelfen und die entsprechenden Formulare sofort nach Erhalt auszufüllen und weiterzuleiten.

In erster Linie ist eine allfällig vorhandene private Versicherung zur Deckung der entstandenen Schäden zu veranlassen doch soll im Zweifelsfall der Schaden vorsorglicherweise auch bei den Versicherungen der AFG geltend gemacht werden.

Werden die Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann die Versicherung ihre Leistungen kürzen. Solche Kürzungen gehen zulasten des Schadenverursachers.

Die Regelung des Selbstbehaltes entspricht derjenigen der jeweiligen Versicherungspolice resp. der Bedingungen der Kasko-Eigenversicherung und geht zulasten des Schadenverursachers.

Allfällige der AFG entstehende Bonus-Verluste aus Leistungen der verschiedenen Versicherungen werden bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 3'000.-- pro Schadenfall dem Verursacher belastet.

Bei einer Kumulierung der Selbstbehalte und Bonusverluste verschiedener Versicherungen wird der Maximalbetrag, der dem Verursacher verrechnet wird, pro Schadenereignis auf

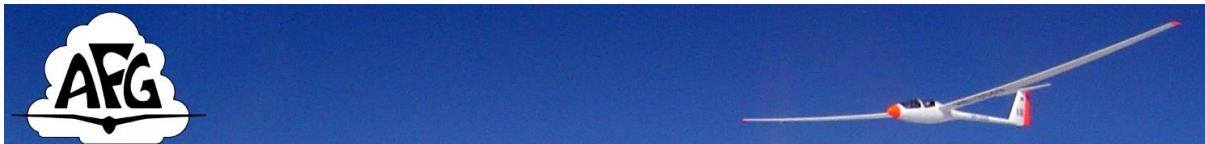
**Fr. 3'000.—**

limitiert. Darüber hinausgehende Beträge werden von der Kasko- Eigenversicherung, resp. der AFG-Kasse (Bonusverluste) übernommen.

Bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursachten Schaden können die obigen Limiten durch den Vorstand bis zum vollen Schadenbetrag erhöht werden.

Sollte die Versicherung infolge Grobfahrlässigkeit gemäss Versicherungs-Bedingungen vom Regress-Recht Gebrauch machen, so wird die AFG ihrerseits den Schadenverursacher haftbar machen.

Im Streitfall entscheidet die GV.



---

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Konditionen der einzelnen Versicherungen werden durch die jeweiligen Versicherungsverträge verbindlich geregelt und durch den Inhalt dieses Reglements nicht ersetzt. Im Zweifelsfall gilt der Inhalt der entsprechenden Versicherungsverträge die beim Kassier eingesehen werden können.

Ansprüche irgendwelcher Art von Mitgliedern gegenüber der AFG infolge ungenügender oder fehlender Versicherung bzw. Ablehnung von Schaden- oder Haftpflicht-Ansprüchen durch die Versicherung sind ausgeschlossen.

Dieses Reglement ersetzt das Versicherungs-Reglement vom Herbst 2010.  
Es tritt in Kraft nach Genehmigung durch die GV vom 23. Oktober 2014.

Der Präsident:

Der Kassier:

Clemente Dal Magro

Tobias Grämer